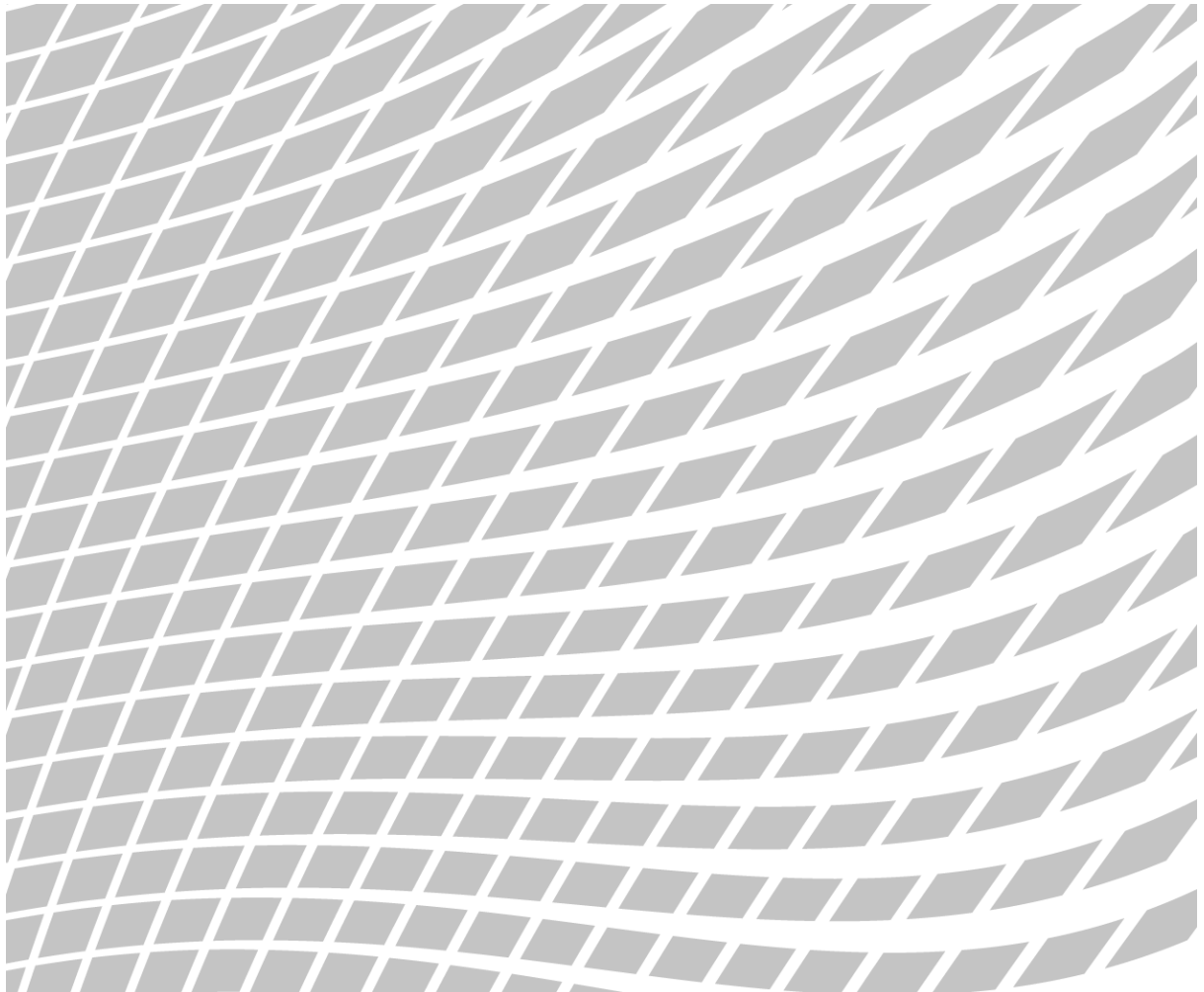


FINMA-Mitteilung 31 (2011), 13. Dezember 2011

Nicht autorisierte Transaktionen im Handel

Banken



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Unternehmensführung und -kontrolle	3
3	Interne Kontrollen	4
4	Internes Berichtswesen	7
5	Outsourcing	7

1 Einleitung

Aufgrund der jüngsten Erfahrungen mit nicht autorisierten Handelsaktivitäten hat sich die FINMA entschieden, die Anwendung bestehender Regulierung auf das Risikomanagement zum Schutz vor unzulässigen Handelstransaktionen näher zu beschreiben. Die jüngsten Vorfälle bei der UBS werden jedoch in der vorliegenden Mitteilung bewusst nicht kommentiert.

Operationelle Risiken im Handel hängen häufig mit nicht rapportierten oder nicht autorisierten Transaktionen, Falscherfassung von Transaktionen, komplexen Finanzinstrumenten, neuen Produkten oder einem raschen Anstieg der Handelsvolumina zusammen. Diese Risiken führten wiederholt zu materiellen Verlusten im Handelsgeschäft von Investmentbanken. Im Hinblick auf regulatorische Vorgaben für operationelle Risiken verweist die FINMA auf das FINMA-Rundschreiben 2008/21 «Operationelle Risiken Banken», das FINMA-Rundschreiben 2008/24 «Überwachung und interne Kontrolle Banken», das FINMA-Rundschreiben 2008/7 «Outsourcing Banken» sowie das FINMA-Rundschreiben 2010/1 «Vergütungssysteme».

Um die Anwendung bestehender Regulierung näher zu beschreiben, identifizierte die FINMA vorgängig verschiedene Bereiche, die für eine wirksame und angemessene Kontrolle der Handelsaktivitäten zum Schutz vor unzulässigen Transaktionen wesentlich sind. Diese umfassen die Unternehmensführung und -kontrolle auf oberster Stufe, das interne Kontrollsystem und Berichtswesen sowie das Outsourcing von Kontrollfunktionen. Dabei konzentriert sich das Risiko nicht autorisierter Transaktionen im Handel nicht auf einzelne Geschäftsbereiche, Produkte oder Systeme, sondern betrifft grundsätzlich alle Handelsaktivitäten. Verschiedene Institute üben unterschiedliche Handelsaktivitäten aus und verfügen deshalb über unterschiedliche Front-Office- und Risikosysteme sowie Kontrollorganisationen. Auch ändern sich Finanzprodukte und die Geschäftsfelder von Banken laufend. Aus diesen Gründen ist die nachfolgende Liste an Anforderungen nicht vollständig. Sie fasst jedoch die aktuellen Erwartungen der FINMA an das Management von Risiken aus nicht autorisierten Transaktionen im Handel zusammen.

2 Unternehmensführung und -kontrolle

Das oberste Management sollte die Risiken aus nicht autorisierten Transaktionen im Handel adäquat priorisieren. Das heisst: Der Identifikation, der Messung und der Kontrolle dieser Risiken sind in angemessener Weise Aufmerksamkeit und Managementkapazität zu widmen. Insbesondere ist die Organisation der Handelsaktivitäten so zu gestalten, dass sich Risiken aus nicht autorisierten Transaktionen wirksam und adäquat orten, messen und kontrollieren lassen.

1. Umfang, Inhalt und Intensität der Aufsicht über Handelsdesks muss durch Richtlinien festgelegt werden. Die Kontrollprozesse sollen zwischen dem Front Office und nachgelagerten Kontrolleinheiten klar getrennt verlaufen. Dazu gehört es insbesondere, klare Verantwortlichkeiten und Berichtslinien festzulegen.

2. Die Wirksamkeit der Kontrollen hat die gleiche Bedeutung wie die Einhaltung von Ertragszielen. Im Hinblick auf die Beurteilung einzelner Personen, individueller Handelsdesks oder Geschäftseinheiten heisst dies, dass Indikatoren für Kontrolltätigkeiten sowie deren Qualität Bestandteil der Performancemessung und der daraus abgeleiteten Vergütung sein sollten. Ferner ist bei der Festlegung von Jahreszielen eine Balance zwischen Profitabilität und eingegangenen Risiken herzustellen. Materielle Regelverstösse müssen Disziplinarprozesse auslösen. Liegen solche Regelverstösse vor, muss dies Einfluss auf Kontrollintensität und Kompetenzen haben.
3. Angesichts der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Finanzmärkte sollte neben der laufenden Kontrolle auch die Weiterentwicklung des Kontrollsystems angemessen priorisiert werden.

3 Interne Kontrollen

Nach den Grundsätzen und Leitlinien des obersten Managements sind die internen Kontrollen für das Management von Risiken aus unzulässigen Handelsaktivitäten von grosser Bedeutung.

Internes Kontrollsystem

4. Das interne Kontrollsystem und die Management-Informationen-Systeme müssen Indikatoren für nicht autorisierte Transaktionen vollständig erfassen, im Falle einer Überschreitung vorab festgelegter Schwellenwerte die jeweils zuständigen Kontrolleinheiten alarmieren und eine zeitgerechte, angemessene und effektive Reaktion einfordern und ermöglichen. Hierzu sind ausreichende personelle und technische Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Eskalation von Warnmeldungen ist klar zu regeln.
5. Jeder Händler sollte über ein Handelsmandat verfügen, das definiert, welche Produkte gehandelt und welche Strategien verfolgt werden dürfen. Die Einhaltung des Mandats ist laufend von unabhängiger Stelle zu kontrollieren. Insbesondere ist die Kontrolle und Genehmigung von Handelsaktivitäten durch den Händler selbst nicht zulässig.
6. Indikatoren für das Risiko unerlaubter Transaktionen sollten auf Händlerstufe definiert, überwacht und angemessen aggregiert an das Front-Office-Management eskaliert werden, um eine umfassende Einschätzung der Händlerperformance sicherzustellen. Die Entwicklung dieser Indikatoren ist durch nachgelagerte Kontrolleinheiten laufend zu überwachen.
7. Im Front Office und in nachgelagerten Kontrolleinheiten sollte eine Kultur herrschen, die eine kritische Haltung sowie professionelles und verantwortliches Handeln fördert. Dabei ist es unerlässlich, dass alle Kontrolleinheiten über ausreichend Personal verfügen und die Mitarbeitenden angemessen ausgebildet sind, sodass sie ein angemessenes Verständnis der von ihnen überwachten Handelsaktivitäten des Institutes haben und den Zweck jeder einzelnen Kontrolle genau kennen. Im Falle von Auffälligkeiten unterstützt dies ein gezieltes, hartnäckiges

ges und kritisches Hinterfragen der Handelsaktivitäten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch eine räumliche Nähe zwischen Handel und Kontrolleinheiten. In internationalen Banken ist dieser Aspekt bei der Organisation des Handels besonders zu beachten.

8. Als empfohlene Praxis gilt die Einrichtung eines Kontroll-Dashboards, in dem die Informationen aller Kontrollfunktionen eines Desks oder eines Geschäftsbereichs (Front Office, Operations, Finance, Risk, Compliance, Treasury, Human Resources, usw.) regelmässig erfasst werden. Der Einsatz dieses Kontroll-Dashboards ist so zu regeln, dass ungewöhnliche Entwicklungen einzelner Indikatoren im Zusammenhang erfasst, beurteilt und angemessen eskaliert werden.
9. Besondere Bedeutung kommt der regelmässigen Analyse der Effektivität der Kontrollsysteme selbst zu. Bei der Durchführung der Kontrollen ist eine hohe Qualität sicherzustellen und fortlaufend zu prüfen. Eine nur jährlich durchgeführte Prüfung der Wirksamkeit der Kontrollen ist nicht ausreichend. Auch muss gewährleistet sein, dass Kontrollen im vorgesehenen Umfang und der vorgegebenen Häufigkeit vorgenommen werden. Eine unvollständige Durchführung einzelner Kontrollen ist unverzüglich zu eskalieren. Unterstützende Instrumente zum Aufdecken von Schwachstellen könnten zum Beispiel Szenarioanalysen sein, regelmässige Reviews sowie realitätsnahe Tests der Handelsumgebung im Hinblick auf Passwortmissbrauch, unberechtigten Gebrauch von Benutzerprofilen oder bezogen auf die Erstellung fiktiver Dokumente oder Buchungen. Die bestehenden Kontrollen sind entlang der Ergebnisse solcher Tests anzupassen. Die Massnahmen zur Behebung der Schwachstellen sollten Gegenstand einer strengen Qualitätsprüfung sein.
10. Eine besondere Herausforderung besteht bei Mitarbeiterwechseln, Umorganisation oder der Implementierung eines neuen IT-Systems. Auch in Phasen des Übergangs von alter zu neuer Organisation oder IT-Infrastruktur muss sichergestellt sein, dass sämtliche vorgesehenen Kontrollen mit der geforderten Häufigkeit und in der vorgesehenen Qualität ausgeführt werden. Allenfalls sind temporär zusätzliche Kontrollmassnahmen zu ergreifen. Dies gilt auch im Falle ausgelagerter Kontrolltätigkeiten (siehe Abschnitt 5).
11. Stellenwechsel von Mitarbeitenden zwischen Front Office, Middle Office und Backoffice sind gesondert zu regeln, sodass das Risiko unerlaubter Transaktionen minimiert wird. Sofern solche Stellenwechsel nicht untersagt sind, müssen diese erfasst und laufend überwacht werden. Eine minimale Ferienabwesenheit pro Jahr ist einzuhalten. Die Beziehungen zwischen Händlern und ihren Handelspartnern sind geeignet zu überwachen.
12. Die Zugangsrechte der Händler zu Börsen-, Buchungs- und Abwicklungssystemen sind regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob sie mit dem zugewiesenen Handelsmandat im Einklang stehen.

Operationelle Kontrollen

13. Grundsätzlich sind die Nominalbeträge von Handelspositionen brutto und netto zu überwachen und zu limitieren. Dies gilt auch, wenn letztlich nur die Nettoposition wirtschaftlich rele-

vant ist. Die Überwachung der Bruttonominalbeträge kann helfen, ungewöhnliche Muster und unerlaubte Transaktionen zu entdecken. Dieser Grundsatz gilt auch für Risikomasse selbst, die sowohl für Long- als auch für Short-Positionen separat ausgewiesen, überwacht und limitiert werden sollten, auch wenn nur das Nettorisiko ökonomisch bedeutsam ist.

14. Neben den Tagesendwerten sind Nominalbeträge und Risikomasse auch im Tagesverlauf angemessen zu erheben und innerhalb des Handelstages zu beschränken.
15. Im Falle grosser Transaktionsvolumen sollten IT-gestützte Routinen für das Management eine Vorselektion der genauer zu kontrollierenden Transaktionen vornehmen, um die Kontrollressourcen risikoorientiert einsetzen zu können. Insbesondere sind nicht der Norm entsprechende Transaktionen einer laufenden, detaillierten Kontrolle zu unterziehen. Dazu gehören u.a. Transaktionen, die nicht zu Marktpreisen abgeschlossen wurden, abgebrochene, veränderte, verspätet gebuchte Transaktionen sowie solche mit hinausgeschobenen Zahlungsterminen.
16. Grundsätzlich sollten für alle Transaktionen, also für externe und interne, aktiv Bestätigungen eingeholt werden. Ausstehende Bestätigungen sind zu überwachen und fehlende Bestätigungen angemessen zu eskalieren. Das Front Office darf nicht in den Bestätigungsprozess eingreifen oder diesen unangemessen beeinflussen.
17. Zudem ist ein unabhängiger und leistungsstarker Prozess zur Abstimmung der Konten zentral, der externe und interne Konten vollständig umfasst. Dies betrifft auch Konten für besondere Zwecke (Auffangkonten) wie etwa Korrekturbuchungen von Gewinnen und Verlusten oder Verbuchungen von Gebühren und Vergütungen. Im Falle von Abweichungen zwischen zwei Konten muss ein solch leistungsstarker Prozess eine Risikoeinschätzung umfassen sowie sicherstellen, dass Korrekturbuchungen bzw. die Bereinigung von Abweichungen in sinnvoller und angemessener Weise erfolgen.
18. Ferner ist die Eröffnung und Schliessung aller Konten – einschliesslich inaktiver Konten – ausdrücklich zu regeln und fortlaufend zu überwachen.
19. Für Nachschussaufforderungen im Zusammenhang mit gesicherten Transaktionen sollte wie für Konten ein unabhängiger und leistungsstarker Abstimmungsprozess bestehen. Im Falle von Unstimmigkeiten muss ein solcher Prozess eine Risikoeinschätzung umfassen sowie sicherstellen, dass die Bereinigung in sinnvoller und angemessener Weise erfolgt.

Erklärung der Handelsgewinne und -verluste

20. Eine der Schlüsselkontrollen besteht darin, die Zusammensetzung des Gewinns bzw. des Verlusts aus Handelstätigkeit zu erklären. Dies dient dem Verständnis der Risiken aus den Handelsgeschäften. Insbesondere ist im Hinblick auf die Kontrolle operationeller Risiken sicherzustellen, dass grosse Einzelgewinne und -verluste angemessen analysiert werden. Auch grössere Veränderungen von Gewinnen und Verlusten über einen gewissen Zeitraum (Wochen, Monate, Quartale) sollten genauer untersucht, hartnäckig hinterfragt und deren Herkunft erklärt werden.

21. Für sämtliche Transaktionen, die nicht zu Marktpreisen abgeschlossen wurden, sowie abgebrochene, veränderte und verspätet gebuchte Transaktionen soll deren Einfluss auf Gewinn und Verlust in die täglichen und monatlichen Analysen integriert werden.

4 Internes Berichtswesen

22. Das interne Berichtswesen sollte es erlauben, operationelle Risiken im Handelsbereich angemessen zu überwachen. Insbesondere benötigt das Handelsmanagement zeitnah Informationen über Indikatoren operationeller Risiken. Dies erfordert u.a. eine leistungsfähige Informationstechnologie.
23. Das Berichtssystem für operationelle Risiken sollte Warnungen automatisch generieren, sobald ausgewählte Indikatoren vorbestimmte Schwellenwerte überschreiten, und das Management ohne Verzug über wesentliche Vorfälle informieren. Dies erfordert u.a., dass materielle operationelle Verluste aus Handelstätigkeit gespeichert und analysiert werden.
24. Neben der Überwachung und Analyse interner Indikatoren sollte das Berichtswesen für operationelle Risiken Warnungen und Hinweise von Dritten (Mitarbeitenden, Börsen, Maklern, Clearingstellen, Depotbanken usw.) systematisch erfassen und auswerten.
25. Die Berichterstattung, insbesondere des Kontroll-Dashboards, muss es ermöglichen, Gewinn und Verlust, Liquiditätsbedarf sowie Risiken gesamthaft für einen Desk oder Geschäftsbereich zu analysieren.

5 Outsourcing

Werden Kontrollen an Dritte ausgelagert (Outsourcing im Sinne des FINMA-Rundschreibens 2008/7 «Outsourcing Banken», Randziffer 2 und 3), sind besondere Vorkehrungen zu treffen, damit die vollständige und ununterbrochene Durchführung der ausgelagerten Kontrollen gewährleistet ist.

26. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Veränderungen beim Outsourcingpartner (zum Beispiel Mitarbeiterwechsel, Reorganisation, IT-Systemwechsel) eine lückenlose Fortführung der übertragenen Kontrollen sichergestellt ist.
27. Eine nur jährlich durchgeführte Prüfung ausgelagerter Kontrollen ist nicht ausreichend, um deren ununterbrochene und vollständige Durchführung zu gewährleisten; vielmehr müssen die von Dritten erbrachten Leistungen fortlaufend überwacht und beurteilt werden.

Ohne die Bedeutung der übrigen Bestandteile des FINMA-Rundschreibens 2008/7 «Outsourcing Banken» zu ändern, sind im Hinblick auf die Auslagerung von Kontrollaktivitäten folgende Grundsätze zu beachten:

28. Das Unternehmen hat den Dienstleister sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu kontrollieren (siehe FINMA-Rundschreiben 2008/7 «Outsourcing Banken», Randziffer 21).
29. Die für die Auswahl und Zusammenarbeit mit einem Dienstleister massgebenden Kriterien und Faktoren sind vor dem Eingehen einer vertraglichen Beziehung festzulegen. Die Auswahl des Dienstleisters hat unter Berücksichtigung und Prüfung seiner professionellen Fähigkeiten sowie finanziellen und personellen Ressourcen zu erfolgen. Der Dienstleister muss Gewähr für eine sichere und dauerhafte Leistungserbringung bieten (siehe FINMA-Rundschreiben 2008/7 «Outsourcing Banken», Randziffer 22).
30. Der ausgelagerte Geschäftsbereich ist in das interne Kontrollsystem des Unternehmens zu integrieren. Es ist unternehmensintern eine verantwortliche Stelle zu definieren, die für die Überwachung und Kontrolle des Dienstleisters zuständig ist. Dessen Leistungen sind fortlaufend zu überwachen und zu beurteilen, sodass gegebenenfalls sofort entsprechende Massnahmen ergriffen werden können (siehe FINMA-Rundschreiben 2008/7 «Outsourcing Banken», Randziffer 24).